

# Allgemeinverfügung

## des Landkreises Friesland

### über die Beschränkung des Zugangs zu der Inselgemeinde Wangerooge im Kreisgebiet zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöDG) und § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) sowie § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 18 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS CoV-2 vom 30. Oktober 2020 („Niedersächsische Corona-Verordnung“ zuletzt geändert am 16. April 2021, Nds. GVBl. S.) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

**1. Punkt A.) der „Allgemeinverfügung des Landkreises Friesland über die Beschränkung des Zugangs zu der Inselgemeinde Wangerooge im Kreisgebiet zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS CoV-2“ vom 31.03.2021 erhält folgende neue Fassung:**

#### Ausnahmen:

-Einwohner der Inselgemeinde Wangerooge, welche die Inselgemeinde Wangerooge für maximal 24 Stunden verlassen, sind von der Testpflicht ausgenommen.

-Kinder sind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres von der Testverpflichtung ausgenommen.

#### **Es wird folgender Spiegelstrich angefügt:**

-Die Testpflicht entfällt bei Personen, die eine den Anforderungen des § 22 Abs. 1 IfSG entsprechende Impfdokumentation über eine seit mindestens 15 Tagen vollständig abgeschlossene Schutzimpfung gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff verfügen.

Die Punkte B.) bis D.) der o.a. Allgemeinverfügung bleiben unverändert.

**2. Zuwiderhandlungen stellen gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar.**

**3. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.**

#### Begründung

Rechtsgrundlage für diese Regelungen ist § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG i. V. m. § 18 Nds. Corona-Verordnung. Nach Satz 1 des 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 1 Halbsatz 2 kann die zuständige Behörde insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Der Landkreis Friesland ist die für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten sachlich und örtlich zuständige Behörde (§ 28 Abs. 1 S. 2 IfSG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD). Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Im Landkreis Friesland und auch in vielen anderen Landkreisen wurden bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert.

Das Land Niedersachsen hatte mit den bisherigen Verordnungen über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus zuletzt eine Verlangsamung des Infektionsgeschehens bewirkt. Durch den Einfluss von nunmehr wesentlich ansteckenderen Mutationen des SARS CoV-2 Virus beschleunigt sich die Ausbreitung des Virus trotz bislang getroffener Schutzmaßnahmen jedoch wieder.

Es besteht die Gefahr der Verbreitung der Infektion mit dem Corona-Virus und die daran anknüpfende Gefahr der mangelnden hinreichenden Behandelbarkeit schwer verlaufender Erkrankungen fort. Die Kapazitäten der Intensivmedizin auf den Inseln in der Nordsee sind nur in einem eingeschränkten Umfang verfügbar und für eine große Anzahl von Besucherinnen und Besuchern vom Festland nicht ausgelegt. Dies gilt im Hinblick auf die Symptomatik der COVID-19-Erkrankung vor allem für die fehlenden Kapazitäten in der Intensivmedizin. Zudem ist der Abtransport von der Insel für erkrankte Personen erschwert. Für erkrankte Personen sind die Transportkapazitäten auf das Festland nur begrenzt vorhanden. Zudem kann die Witterung im Extremfall einen Transport gänzlich ausschließen. Insbesondere aufgrund der grundsätzlich hohen Zahl an Touristen zur Urlaubssaison aus anderen Bundesländern mit zum Teil deutlich höheren Infektionsraten und räumlicher Nähe, ist auf Wangerooge eine mit anderen besonders betroffenen Gebieten vergleichbaren Verbreitungsdynamik zu befürchten, der nur mit entsprechend umfangreichen Maßnahmen zu begegnen ist.

Nach derzeitigen Erkenntnissen erfolgt die Übertragung von SARS-CoV-2 bei direktem Kontakt über z.B. Sprechen, Husten oder Niesen. In der Übertragung spielen Tröpfchen wie auch Aerosole (feinste luftgetragene Flüssigkeitspartikel und Tröpfchenkerne), die längere Zeit in der Luft schweben können, eine Rolle, wobei der Übergang zwischen den beiden Formen fließend ist. Durch das Einhalten eines Abstands von mindestens 1,5 m kann die Exposition gegenüber Tröpfchen sowie in gewissen Umfang auch Aerosolen zwar verringert werden.

Eine Übertragung von SARS-CoV-2 durch Aerosole ist in bestimmten Situationen jedoch über größere Abstände möglich, z.B. wenn viele Personen in nicht ausreichend belüfteten Innenräumen zusammenkommen und es verstärkt zur Produktion und Anreicherung von Aerosolen kommt. Im Rahmen der COVID-19-Pandemie ist es daher ratsam derartige Situationen zu vermeiden. Bei der Nutzung von Transportmitteln auf die Insel Wangerooge kommen zumeist viele Personen auf sehr engem und zudem geschlossenem Raum zusammen. Das Tragen von medizinischen Mund-Nase-Bedeckungen schließt eine Übertragung des mutierten Corona-Virus in diesen Situationen und vor Allem durch die Zweidauer des Transportes nicht hinreichend aus. Daher ist der Nachweis eines negativen Corona-Tests zum Betreten der Inselgemeinde Wangerooge insgesamt geboten.

Es gilt eine mögliche Ausbreitungsdynamik bzw. mögliche Infektionsketten zu durchbrechen und dadurch die die Verbreitung des Coronavirus zu verhindern, bzw. zu verlangsamen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass gegen das Coronavirus derzeit noch keine ausreichende Immunisierung durch eine Impfung zur Verfügung steht.

Insbesondere stellt sich die genannte Testpflicht als ein milderer Mittel dar, als aufgrund der steigenden Infektionszahlen ein generelles Betretungs- oder Beförderungsverbot auf die Inselgemeinde Wangerooge, wie im Frühjahr 2020, auszusprechen. Ein legitimer Zweck wird durch die Maßnahmen, aus genannten Gründen, verfolgt. In ihrer Eingriffsintensität mildere, zur Zielerreichung gleich geeignete Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Die getroffene Maßnahme ist zur Erreichung der infektionsschutzrechtlichen Ziele erforderlich.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen sind verhältnismäßig.

Denn § 18 Niedersächsische Corona-Verordnung lässt weitergehende als die in der Verordnung getroffenen Anordnungen durch die örtlichen Infektionsschutzbehörden zu, "soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes erforderlich" ist.

Ohne die getroffenen Maßnahmen bestünde die Gefahr, dass es zu einer unbemerkten Verbreitung des Corona-Virus in der Inselgemeinde Wangerooge kommt, welche die Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 30. Oktober 2020 in zulässiger Weise auch weiterhin grundsätzlich unterbinden will. Die getroffenen Maßnahmen stellen sich somit als widerspruchsfrei zur Verordnung und

damit als erforderlich dar.

Die ergänzende Ausnahme von der Testverpflichtung wird eingefügt, weil sich die Befreiung an der neu geschaffenen Regelung, die sich aus dem § 5 a Abs. 2 Nds. Corona-Verordnung ergibt, orientiert.

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg Klage erhoben werden.

Jever, 21.04.2021

Der Landrat  
Ambrosy